

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschossflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

Gebäudehöhe in Metern über NHN, Höchstmaß

Lichte Höhe, Mindestmaß.

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

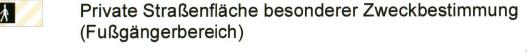
Abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

P Öffentliche Straßenfläche besonderer Zweckbestimmung



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

Private Grünfläche (Parkanlage einschl. Retention)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND **LANDSCHAFT**

Baum, zu erhalten

SONSTIGE FESTSETZUNG

Umgrenzung für Flächen von Tiefgaragen

_____ Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende

Lärmzugewandte Gebäudeseiten

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 In den mit WA 1 festgesetzten Gebieten darf die festgesetzte GRZ durch Tiefgaragen und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten
- 2.2 Tiefgaragen sind auf die Anzahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- 2.3 Bei Flachdächern darf die zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen nur durch technische Aufbauten, Aufzugsüberfahrten, Treppenhausausstiege und Solarenergieanlagen um bis zu 1,0 m überschritten werden, sofern diese einen Abstand von mindestens 2 Metern zur Außenfassade einhalten, eingehaust werden und die Gestaltung des Gebäudes sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Von der Pflicht zur Einhausung nach Satz 1 sind Solaranlagen ausgenommen.
- 2.4 Der jeweilige Bezugspunkt für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NHN).
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 3.1 In der abweichenden Bauweise gelten die Maßgaben der offenen Bauweise. Die Länge der Hausformen darf 50 m überschreiten.
- 3.2 Die Baugrenzen können durch Balkone und Terrassen bis zu einer Tiefe von 3.0 m überschritten werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand des Gebäudes in Anspruch genommen wird.
- 3.3 Im Bereich des festgesetzten Durchgangs kann die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Gebäudeteilen überbaut werden.

- 3.4 Be- und Entlüftungsauslässe der Tiefgaragen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe untergeordnete Anlagen können im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.5 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Kfz-Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
- 3.6 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude im Sinne der BremLBO handelt, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausnahmsweise können Nebenanlagen nach Satz 1 zugelassen werden, sofern sie den Hauptgebäuden zugeordnet werden, die nicht durch Tiefgaragen unterbaut
- 3.7 Private Gemeinschaftsanlagen zur unterirdischen Abfallentsorgung (Unterflursysteme) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Abfall- und Müllsammelbehälter sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, sie sind in der Kubatur der Gebäude unterzubringen.
- **Immissionsschutz** In den Gebäuden, die dem Parkplatz der Roland-Klinik unmittelbar zugewandt sind, sind Schlafräume vorzugsweise durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer gelten als Schlafräume im Sinne des Satz 1. Sofern eine Grundrissgestaltung nach Satz 1 nicht möglich ist, sind an den mit A gekennzeichneten Gebäudeseiten vor den Schlafräumen verglaste Vorbauten wie verglaste Loggien oder Wintergärten, verglaste Laubengänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. In Schlafräumen darf der Innenlärmpegel von maximal 30 dB(A) bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) und geeigneten baulichen Maßnahmen wie schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung nicht überschritten werden.
- Begrünung, Naturschutzmaßnahmen
- 5.1 Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 5.2 Geschützte Bäume mit einem Stammumfang von 1,20 bis 1,59 m sind durch einen, mit einem Stammumfang von 1,60 bis 1,99 m durch zwei und darüber durch drei Bäume im Bebauungsplangebiet zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 5.3 Wege, Zufahrten und sonstige Flächen für Nebenanlagen sind mit einer breitfugigen Pflasterung als Habitat für die gelbweiße Strohblume (Helichrysum luteoalbum) zu gestalten.
- 5.4 Dächer der Tiefgaragen sind, sofern sie nicht durch die aufgehenden Außenwände des Gebäudekörpers überbaut werden, durch eine intensive Begrünung mit einer Substratstärke von mind. 0,75 m und für Bäume von mind. 1.0 m Höhe abzudecken und in die Freiraumplanung zu integrieren.
- 5.5 Flachdachflächen mit einer Neigung von bis zu 15 Grad von Gebäuden und Nebenanlagen sind zu begrünen. Von Satz 1 ausgenommen sind Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 % der jeweiligen Flachdachfläche. Dasselbe gilt für die auch nachträgliche Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ohne Flächenbeschränkung.
- Wege, Zufahrten und sonstige Flächen für Nebenanlagen sind mit einer breitfugigen Pflasterung wasserdurchlässig zu gestalten.
- Die Außenanlagen sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser in den unbefestigten Bereichen zurückgehalten wird oder versickern kann.
- Die tragenden Konstruktionen der Dachflächen sind statisch so auszubilden und die erforderliche Bautechnik so zu gestalten, etwa durch Verlegung von Leerrohren und Platzhaltern zur Positionierung von Technikanschlüssen und E-Speichern, dass die Errichtung von Solarenergieanlagen auch nachträglich möglich ist.

Altlasten

Die Nutzung als Fläche zum Zwecke von Wohnen und Kinderspielen ist im Bereich der gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind nur zulässig, wenn mittels geeigneter technischer Vorkehrungen (z.B. Bodenaustausch) dauerhaft sichergestellt wird, dass ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen ist.

KENNZEICHNUNG

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefärdenden Stoffen belastet sind.

Im Bereich der durch XXX gekennzeichneten Fläche A ist der Boden durch eine mehrere Meter mächtige künstliche Auffüllung teilweise mit Beimengungen an Bau- und Trümmerschutt verunreinigt.

Im Bereich der durch XXX gekennzeichneten Fläche B ist der Boden durch eine mehrere Meter mächtige künstliche Auffüllung mit Beimengungen an Bau- und Trümmerschutt teilweise erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen vor allem mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Blei verunreinigt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

20 m Abstand zur Hochwasserschutzanlage

WA 2 ist Teil des Gartendenkmals Friedhof Huckelriede

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

2417 BEBAUUNGSPLAN

für ein Gebiet in Bremen - Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Werdersee, Huckelrieder Friedhof und nördlich Hubertushöhe

(Bearbeitungsstand: 08.03.2021)

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. Bekanntmachung zum 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Planzeichenverordnung (PlanZV) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesbauordnung (LBO)

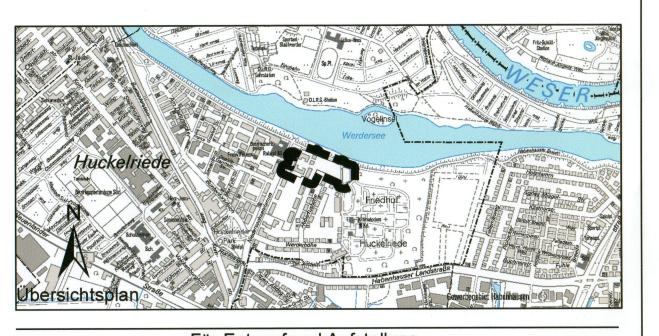
Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Notwendige Fällungen von Bäumen sowie Rodungen von Gehölzen und Vegetationsflächen sind aus Gründen des Artenschutzes, vor allem zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, ausschließlich außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zulässig (§ 39 und 44 BNatSchG). Ausnahmen und Befreiungen von diesen Vorschriften des Artenschutzrechts sind im Vorwege bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Im Plangebiet ist mit dem Vorhandensein archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchäologie erforderlich.

Bei Überschreitung der Höhe von 28,2 m ü. NHN durch bauliche Anlagen oder Teile solcher sowie durch alle anderen Hindernisse ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 bzw. 15 des LuftVG





Für Entwurf und Aufstellung Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Im Auftrag

Senatsrat Dieser Plan hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität Stadtentwicklung und Wohnungsbau gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Im Auftrag.. Wohnungsbau Dieser Plan hat im Ortsamt Neustadt/Woltmershausen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Im Auftrag. Wohnungsbau

Beschlossen in der Sitzung des Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am. 0.1.06.0



der Freien Hansestadt Bremen vom .

Verfahren: Mader-Focks

Bremischen Bürgerschaft Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Amtsblatt

Bearbeitet: Mollée Gezeichnet: Schlüter 08.05.2020 (TöB/ö.A.), 08.03.2021 (Ä.n.ö.A.)

Bebauungsplan 2417

Direktor bei der

ulong